

GZ. 9500/2-CS3/03 DVR 0000175

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1010 Wien

XXII. GP-NR

59 /AB

2003 -03- 21

zu 33 N

Der Bundesminister

Wien, am 21 März 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 33/J-NR/2003 betreffend Sicherheit in der Zivilluftfahrt - Sicherheit auf kleinen Flugplätzen, die die Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen am 23. Jänner 2003 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Gibt es derzeit ein Sicherheitskonzept für „Kleinflughäfen“ (Flugplatz für Sportflugzeuge, Segelflugzeuge, Rettungshubschrauber etc.) ?

Wenn ja, seit wann? Was ist Inhalt dieses Sicherheitskonzeptes ?

Wenn nein weshalb nicht? Fehlen dafür die gesetzlichen Grundlagen ?

Antwort:

Ein diesbezügliches Sicherheitskonzept steht derzeit beim Bundesministerium für Inneres in Ausarbeitung.

Grundsätzlich wird die Verordnung (EG) 2320/2002, die seit kurzem in Kraft ist, sowie das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (SSSZ) dafür herangezogen.

Frage 2:

Wie viele derartige „Kleinflughäfen“ gibt es in Österreich (Aufschlüsselung der jeweiligen Standorte)?

Antwort:

Es gibt 96 Kleinflughäfen, davon 43 Flugfelder und 53 Hubschrauberflugplätze. Detaillierte Aufstellungen der jeweiligen Standorte sind der Anfragebeantwortung als Beilage 1 und 2 angeschlossen.

Frage 3:

Welche Sofortmaßnahmen haben Sie nach bekannt werden des „News-Sicherheitstests“ ergriffen?

Antwort:

Grundsätzlich fällt diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres ebenso wie die Prüfung, ob es sich beim Einbringen der gezeigten Gegenstände durch die Journalisten von News um eine strafbare Handlung (Verstoß sowohl gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen und auch gegen die Verordnung EG 2320/2002) handelte.

Frage 4:

Haben Sie für ein sofortiges Sicherheitskonzept für „Kleinflughäfen“ mit dem BMI Kontakt aufgenommen?

Wenn ja, wann und was wurde dabei vereinbart?

Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Entsprechende Erhebungen vor Ort sowie die Einleitung der ortsbezogenen Risikoanalyse entsprechend der Verordnung EG 2320/2002 werden von Seiten des Bundesministeriums für Inneres veranlasst bzw. vorgenommen.

Frage 5:

In welchen Rechtsmaterien sind Regelungen für die Sicherheit auf „Kleinflughäfen“ vorgesehen?

Antwort:

In der Verordnung (EG) 2320/2002, Artikel 4, Absatz 3 sowie im Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (BGBl.Nr. 824/1992) sind derartige Regelungen vorgesehen.

Frage 6:

Welche konkreten Sicherheitsauflagen für „Kleinflughäfen“ gibt es derzeit?

Welche Behörde ist dafür zuständig?

Antwort:

Diese Angelegenheit fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres. Gemäß § 2 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen ist jedoch der Sicherheitsdirektor ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung für einen bestimmten Zivilluftplatz oder für bestimmte Flüge von einem Zivilflugplatz die Sicherheitskontrollen auf Stichproben zu beschränken, soweit der vorbeugende Schutz nach §1 leg.cit. damit ausreichend gewährleistet werden kann.

Frage 7:

Welche legislativen Maßnahmen sind notwendig um ein Sicherheitskonzept für „Kleinflughäfen“ – die von der EU-Verordnung nicht erfasst sind – durchzusetzen?

Antwort:

Die ortsbezogene Risikoanalyse ist auf Grund der Verordnung (EG) 2320/2002 vorgesehen. Das Nationale Zivilluftfahrt-Sicherheitskomitee prüft, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind und welche legislativen Zusatzmaßnahmen notwendig werden.

Frage 8:

Gelten die Empfehlungen des Dokuments 30 der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz auch für „Kleinflughäfen“?

Wenn ja, in welchen Punkten?

Antwort:

Nein.

Frage 9:

Gilt das Abkommen von Chicago auch für „Kleinflughäfen“?
Wenn ja, in welchen Punkten?

Antwort:

Ja, sofern dabei die internationale Luftfahrt betroffen ist.

Frage 10:

Haben Sie hinsichtlich eines Sicherheitskonzeptes für „Kleinflughäfen“ mit den Nachbarstaaten Kontakt aufgenommen?
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn ja, wann und was wurde dabei vereinbart?

Antwort:

Kontakte finden laufend im Rahmen der EU-Sitzungen und des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt statt. Konkrete Kontaktnahmen insbesondere nach Vorliegen der angesprochenen Risikoanalyse sind selbstverständlich vorgesehen.

Frage 11:

Wann wird ein Sicherheitskonzept für alle „Kleinflughäfen“ in Österreich vorliegen?

Antwort:

Die Ausarbeitung des Sicherheitskonzeptes fällt in die Zuständigkeit des BMI. Über den Fertigstellungstermin liegen mir keine Informationen vor.

Frage 12:

Welche Ressorts, Behörden und sonstigen Institutionen (Einrichtungen) sind bzw. werden von Ihnen mit der Erarbeitung des nationalen Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt (Art. 5 EU-VO Nr. 2320/2002) beauftragt bzw. befasst?

Antwort:

Das bmvi, BMI, BMF, BMLV, die für die 6 internationalen Flughäfen zuständigen Sicherheitsbehörden und Exekutivkörper sowie die jeweiligen Flughafenbetriebsgesellschaften, die an diesen Flughäfen tätigen Sicherheitsfirmen, die Sicherheitsdirektionen, Austro Control, Austrian Airlines, Catering Airst, Post AG sind mit der Ausarbeitung befasst.

Fragen 13 und 14:

Welche Behörde wird für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des nationalen Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt zuständig und verantwortlich sein?

Inwieweit soll in diese Behörde das BMI und BMLV eingebunden werden?

Antwort:

Dies steht noch nicht fest. Inwieweit die angesprochenen Behörden eingebunden werden, wird durch die nationalen Vollziehungszuständigkeiten geregelt werden (siehe auch das Bundesministeriengesetz).

Fragen 15 und 17:

Muss das nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluffahrt vom Nationalrat beschlossen werden?

Wenn nein, weshalb nicht?

Wenn nicht der Nationalrat, wer beschließt das nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluffahrt?

Antwort:

Die inhaltlichen Bestimmungen für ein nationales Sicherheitsprogramm sind weitestgehend bereits vorhanden. Ob dieses als Gesetz oder als Verordnung kundgemacht werden soll, wird derzeit geprüft. Danach richtet sich, ob dieses nationale Sicherheitsprogramm durch den Nationalrat beschlossen wird oder von den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Ressortministern als Verordnung im Einvernehmen zu erlassen ist.

Frage 16:

Wird das nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluffahrt im Nationalen Sicherheitsrat behandelt oder beschlossen werden?

Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Nein, da grundsätzlich keine Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik betroffen sind.



Hubert Gorbach

**JEPPESEN
GENERAL**

26 AUG 88

(GAC) AUSTRIA 1-6

ANSCHRIFTEN DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLUGFELDER
(Telefonnummern siehe Seiten AUSTRIA 7-3 - 7-6)

SCHÄRDING-SUBEN
Schärdinger Fliegerunion
Linzer Straße 506
4760 Schärding

SCHARNSTEIN
ASKÖ Flugsportverein
Landstraße 36
4020 Linz

WELS
Sportfliegerclub
Weiße Mühle Wels
Postfach 66
4601 Wels

SALZBURG

MAUTERNDORF
Aero Sport Austria GmbH
Flugplatz
5570 Mauterndorf

ZELL AM SEE
Flugplatz Zell am See
Betriebsges. m.b.H.
Kapruner Straße 7
5700 Zell am See

STEIERMARK

FÜRSTENFELD
Sportfliegerclub Fürstenfeld
Raiffeisengasse 6
8280 Fürstenfeld

KAPFENBERG
Kapfenberger Sportvereinigung
Flugplatz
8605 Kapfenberg

LANZEN-TURNAU
Werksverein der
Betriebe Johann Pengg
8621 Thörl/Steiermark

LEOBEN-TIMMERSDORF
Alpine-Sportflieger Leoben
Postfach 11
8772 Timmersdorf

MARIAZELL
Segelflug-Sportclub Mariazell
Wiener Straße 16
8630 Mariazell

NIEDERÖBLARN
Österr. Turn- und Sportunion
Falkestraße 1
1010 Wien

TRIEBEN
Union-Sportfliegerclub
Trieben
8784 Trieben

WEIZ-Unterfladnitz
ASKÖ Flugsport Weiz
Postfach 26
8160 Weiz

TIROL

KUFSTEIN-Langkampfen
Fliegerclub Kufstein
6330 Kufstein

LIENZ-Nikolsdorf
Fluggemeinschaft Osttirol
Postfach 185
9900 Lienz

REUTTE-Höfen
Haltergemeinschaft Reutte-Höfen
Flugplatz
6600 Reutte-Höfen

ST. JOHANN/TIROL
Fliegerclub St. Johann/Tirol
Flugplatz
6380 St. Johann/Tirol

VORARLBERG

HOHENEMS (Hohenems-Dornbirn)
Österr. Aero-Club
Landesverband Vorarlberg
Postfach 85
6845 Hohenems

ANSCHRIFTEN DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLUGFELDER

(Telefonnummern siehe Seiten AUSTRIA 7-3 - 7-6)

BURGENLAND

PINKAFELD
Sportfliegerclub Pinkafeld
Postfach 3
7423 Pinkafeld
PUNITZ-GÜSSING
Union Sportfliegerclub
Punitz-Güssing
Postfach 15
7535 St. Michael

KÄRNTEN

FELDKIRCHEN-Ossiacher See
Flugsportverein
Feldkirchen-Ossiacher See
Postfach 24
9560 Feldkirchen
FERLACH-Glainach
Flugsportclub Ferlach
Postgasse 3
9170 Ferlach
FRIESACH (Hirt)
Flugsportclub
Altnofen-Friesach-Hirt
Postfach 19
9330 Treibach
MAYERHOFEN
Josef Freihofnig
Gewerbestraße 4
9300 St. Veit/Glan
NÖTSCH im Gailtal
Flugsportverein
Arnoldstein Nötsch
Postfach 3
9611 Nötsch
WOLFSBERG
Kärntner Luftfahrerverband Wolfsberg
Postfach 89
9400 Wolfsberg

NIEDERÖSTERREICH

DOBERSBERG
Marktgemeinde Dobersberg
Schloßgasse 1
3843 Dobersberg
KREMS (Langenlots)
Union Sportfliegerclub Krems
Kasernstraße 38
3500 Krems
LEOPOLDSDORF
Fa. Landflug
Heinut Hörschgl
Flugfeldstraße 6
2285 Leopoldsdorf i. M.

ST. GEORGEN/YBBSFELD
Sportfliegerclub Ybbs
Bahnhofstraße 7
3370 Ybbs
SEITENSTETTEN
Flugunion Seitenstetten-Biberbach
Postfach 40
3353 Seitenstetten
SPITZERBERG
Österreichischer Aero-Club
2405 Bad Deutsch-Allenburg
STOCKERAU
Flugsportverein Stockerau
Postfach 59
2000 Stockerau
VÖSLAU
Flughafen Wien AG
1300 Wien-Flughafen
VÖLTENDORF
Union Sportfliegerclub St. Pöten
Hainfelder Straße 5
3071 Böheimkirchen
WIENER NEUSTADT/OST
Sportfliegerclub Austria
Wienerstraße 120
2700 Wiener Neustadt

OBERÖSTERREICH

EFERDING
Segelflug- und Modellbauclub
Eferding
Ledererstraße 14-16
4070 Eferding
FREISTADT
Fliegerclub Freistadt
Am Prärgarten 10
4240 Freistadt
GMUNDEN-Laakirchen
Hermann Buchinger
In der Straß 19
4816 Gachwandt
HOFKIRCHEN
H. B. Brditschka GmbH & Co. KG
Dr. Adolf-Schärf-Straße 42
4053 Haid/Anstelden
LINZ-OST
Interessengemeinschaft Linz-Ost
Am Tankhafen 13
4020 Linz
MICHELDORF
Segelflug- und Modellbauclub
Flughalle Micheldorf
4563 Micheldorf
RIED (Kirchheim)
Sportfliegerclub Ried
Braunauer Straße 26
4910 Ried im Innkreis

ZIVILE HUBSCHRAUBERFLUGPLÄTZE VON ÖSTERREICH

FLUGPLÄTZE	TELEFON
Bad Kleinkirchheim	04240 - 81 860
Eisenstadt KH	02682 - 600
Völkermarkt - FEBAU	04232 -38 00-0
Feldkirch LKH	05522 - 303 - 1001
Feldkirchen-Waiern KH	04276-2201-300
Ferlach Glock	04227 - 34 55
Feuerwehrschnle Telfs	05262-69122
Friesach Deutsch-Ordens Spital	04268 - 2691
Goldeck Talstation	04762 - 620-0
Graz LKH	0316 - 385 25 52
Hall i.T. KH	05223 - 502-0
Hallegg-Helmigk	0463 - 49 311
HAT Sölden	0664-6136990
Hermagor LKA	04282 - 22 20
Horn KH	02982 - 2656
Innsbrucker Uni-Klinik	0512 - 504
Ischgl-Idalpe	05556-74000 od. 0664-2553002
Kittsee LKH	02143 - 22 51
Kitzbühel Hörlahof	05356 - 71 263 oder 71 118
Kitzbühel KH	05356 - 43 06
Klagenfurt BPDion	0463 - 5333 - 5121 od. 5123
Klagenfurt LKH	0463 - 538 - 22205
Klagenfurt UKH	0463-5890-8122
Krems KH	02732 - 804 - 0
Kufstein KH	05372 - 6966
Langkampfen-Au Schider	05353-6302
Lienz BKH	04852 - 606-0
Ludesch Wucher	05550 - 3880
ÖAMTC Groß-Enzersdorf, Wien 22. Bezirk	01-2808525
ÖAMTC Niederöblarn	03684-300 44
ÖAMTC Wr. Neustadt	02622 - 71 256 - 24 oder 22
ÖAMTC Zams	05442 - 64959
Oberpullendorf KH	02612 - 42 311

FLUGPLÄTZE	TELEFON
Oberwart LKH	03352 - 400-0
Pöchlarn - Wörth	02757 - 7501
Reutte KH	05672 - 601 - 65181
Rüscher Feldkirch	05522-8344618
Salzburg Chirurgie West	0662-4482-2200 od. 4400
Schruns Sanatorium Dr. Schenk	05556-74000
Schwarzach KH	06415 - 71 07
Schwaz KH	05242 - 600-0
St. Andrä im Lavanttal	04358 - 24 00 oder 28 170
St. Anton/Arlberg - Wucher	05446 - 2732
St. Johann i. Pongau	06462 - 4200
St. Johann i. Tirol BKH	05352 - 606-0
Villach - Förderlach	04252 - 2240
Villach LKH	04242 - 208
Waidring Schider	05353 - 6302
Wattens Swarovsky	05224 - 500
Wien - Meidling BMI	01 - 815 35 11 - 10
Wietersdorf	04264 - 28 52 - 31
Zams St. Vinzenz KH	05442 - 600
Zwatzhof	04267 - 666

* Geheimnummer